

Art. 5

Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen ordnet der Vorstand an:

- 5.1 1. Fall: Zahlungsaufforderung, 14 Tage Frist und Fr. 5.-- Mahngebühr
5.2 2. Fall: Zahlungsaufforderung, 8 Tage Frist und Fr. 10.-- Mahngebühr
5.3 3. Fall: Zahlungsaufforderung, 8 Tage Frist und Fr. 20.-- Mahngebühr,
sowie Androhung der Anschlussplombierung

Art. 6

Dieser Gebührentarif wurde an der Gründungsversammlung vom 1. Mai 1980 genehmigt.

Art. 7

- 7.1 Die Gebühren dieses Tarifes werden jährlich im Rahmen des Budgets an der Generalversammlung der Genossenschafter der Genossenschaft Yetnet Kabelnetz Seon festgesetzt, letztmals am 4. April 2018.^{2/3/4}
7.2 In den in Art. 1 - 3 festgelegten Gebührenansätzen ist die an die Eidg. Steuerverwaltung abzuführende Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz generell eingeschlossen.^{2/3}

Art. 8

Gerichtsstand: Lenzburg

Seon, 5. April 2018

GENOSSENSCHAFT YETNET KABELNETZ SEON



Hanspeter Meili
Präsident



Tobias Zraggen
Aktuar

¹⁾ Aufgehoben, GV vom 21.3.2003

²⁾ Aufgehoben bzw. geändert, GV vom 7.3.2012

³⁾ Aufgehoben bzw. geändert, GV vom 5.4.2017

⁴⁾ Geändert, GV vom 4.4.2018